Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport Karl Knopf Einzelrichter Safety

Swiss Ice Hockey Federation, Flughofstrasse 50, 8152 Glattbrugg, judge@sihf.ch





ZSC Lions Eishockey AG

Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 22-23/22957/7

1) Betrifft: Meisterschaftsspiel National League

Fribourg-Gottéron (LN) - ZSC Lions Eishockey AG vom 29.11.2022

2) Fehlbarer Club: ZSC Lions Eishockey AG

3) Fehlbarer Bachofner Jérôme (155120) Spieler:

- 4) Sachverhalt: 1. Bei 29:45 checkte der Beschuldigte Bykov von hinten in die Bande. Die Aktion wurde mit 2' wegen Boarding bestraft.
 - 2. Der PSO hat form- und fristgerecht einen Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens gestellt. Er ordnete den Vorfall in die Kategorie II ein und beantragte mehr als eine Spielsperre.
 - 3. Der ER hat ein ordentliches Verfahren wegen Boarding eröffnet und eine provisorische Spielsperre ausgesprochen. Es wird auf die Eröffnungsverfügung verwiesen.
 - 4. Innert Frist gingen keine Stellungnahmen ein.

5) Begründung:

- 1. Die Scheibe wird von einem Lions Spieler aufs Tor geschossen und vor dem Tor abgelenkt, sie prallt hoch an die Bande und von dieser hoch zurück. Bykov streckt sich nach der Scheibe, bekommt sie aber nicht zu fassen. Er befindet sich ca. 1.5 von der Bande entfernt. Da erhält er einen Stoss in den Rücken vom Beschuldigten und wird kopfvoran in die Bande geworfen.
- 2. Es ist unbestritten, dass ein Check von hinten vorliegt. Es liegt auch eine Behinderung vor, Bykov war nicht in Scheibenbesitz und durfte nicht gecheckt werden.
- 3. Die Strafe bestimmt sich nach den objektiven Umständen und dem Verschulden. Bezüglich Strafzumessung ist vorab auf Ziff. 6 –9 der Praxisrichtlinien zu verweisen. In Kategorie I können Fouls eingeordnet werden, welche unabsichtlich, mit leichter Fahrlässigkeit oder mit geringer Wucht erfolgen. Liegt dagegen eine erhebliche Rücksichtslosigkeit, eine erhöhte Fahrlässigkeit oder eine erhebliche Wucht vor, ist ein Check mindestens in Kategorie II (2 bis 4 Spielsperren) einzuordnen.
- 4. Checks von hinten beinhalten stets ein erhebliches Verletzungsrisiko. Massiv gefährlicher werden solche Checks von hinten, wenn sie in Bandennähe ausgeführt werden. Wer seinen Gegenspieler bei so einem Abstand zur Bande von hinten in die Bande checkt, gefährdet diesen massiv. Fakt ist, dass Bykov nicht im Scheibenbesitz war und deshalb auch nicht gecheckt werden durfte. Es liegt deshalb keine leichte Fahrlässigkeit mehr vor.
- 5. Die Aktion ist unnötig und gefährlich. Durch sämtliche Nachwuchsstufen wird den Spielern eingeschärft, den Gegenspieler nicht in die "Nummer" zu checken. Gleichwohl hat dies der Beschuldigte getan und auch noch in gefährlichem Abstand zur Bande. Zudem erfolgte der Check als Crosscheck in den oberen Rückenbereich. Wer so hoch checkt, nimmt in Kauf, dass der andere Spieler vorüberkippt und kopfvoran in die Bande geworfen wird. Anders wäre es, wenn der Stoss auf Hüfthöhe erfolgt wäre, dann wäre der Spieler horizontal gegen die Bande gestossen worden. Tatsächlich wurde Bykov durch den Stoss kopfvoran in die Bande geworfen. Er hatte keine Chance den Sturz aufzufangen. Der Beschuldigte hat so seinen Gegenspieler rücksichtslos gefährdet. Er schaut während der gesamten Aktion nie auf die Scheibe, sondern immer nur auf Bykov. Sein Foul fällt zweifellos in Kategorie II. Es gibt in so einer Situation, bei solch einem Abstand zur Bande, keinen Grund seinen Gegenspieler so in den Rücken zu stossen. Der Beschuldigte hätte weiterlaufen und seinen Gegenspieler an die Bande drücken oder die Scheibe spielen sollen. Mit einem solchen Stoss nimmt man bewusst in Kauf, dass der Gegner in die Bande geworfen wird und gefährdet diesen massiv.
- 6. Als angemessen erachtet der Einzelrichter eine Bestrafung des Beschuldigten im mittleren Bereich des Strafrahmens von 2- 4 Spielsperren. Strafwirkend wirkt sich die Tatsache aus, dass Bykov nicht in Scheibenbesitz war und deshalb nicht mit einer Attacke rechnen musste.
- 7. Im Ergebnis sind drei Spielsperren auszusprechen. Zusätzlich ist praxisgemäss eine Busse auszusprechen, welche auf der Grundbusse für eine Matchstrafe gemäss Bussentarif (8c) beruht (CHF 1'260.00, mittlerer NL Tarif) und für jede zusätzliche Sperre um 50 % zu erhöhen ist. Gesamthaft ist damit eine Busse von CHF 2'520.00 auszusprechen.

6) Entscheid:

- 1. Der Beschuldigte wird für insgesamt 3 Spiele gesperrt. Eine Spielsperre wurde bereits verbüsst.
- 2. Die Beschuldigten haben eine Busse in der Höhe von CHF 2'520.00 zu bezahlen.
- 3. Die Verfahrenskosten, ausmachend CHF 680.00, werden den Beschuldigten auferlegt

7) Kosten:	Verfahrenskosten	CHF 680.00
	Schreib- und Zustellgebühren	CHF 0.00
	Total	CHF 680.00

8) Zahlung: Der Betrag von CHF 3'200.00 wird Ihnen durch die SIHF separat in Rechnung gestellt.

9) Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 61 Rechtspflegereglement innert 5 Tagen an das Verbandssportgericht des SIHF, c/o Swiss Ice Hockey Federation, Postfach, 8152 Glattbrugg (per Einschreiben oder per E-Mail an vsg@sihf.ch), Berufung eingereicht werden. Die Berufung hat nebst Beilage des vorliegenden Entscheides einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Datum: 01. Dezember 2022

Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport

Karl Knopf

Einzelrichter Safety

judge@sihf.ch